

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 04. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. November 2020)

zum Thema:

**Opferentschädigungsgesetz**

und **Antwort** vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25477**  
**vom 04. November 2020**  
**über**  
**Opferentschädigungsgesetz**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist der Senat der Meinung, dass das Opferentschädigungsgesetz seine Aufgabe, Opfern von Gewalttaten zumindest finanziell zu entschädigen, tatsächlich erfüllt?
2. Wenn nein, was wäre notwendig, damit das Gesetz seinen Zweck erfüllt?

Zu 1. und 2.: Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) aus dem Jahre 1976 hat mit der Verkündung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts am 19. Dezember 2019 eine umfassende, seit längerem geforderte Reformierung erfahren, die bereits teilweise rückwirkend in Kraft getreten ist und umfassend ab 01.01.2024 mit dem SGB XIV in Kraft treten wird. Das bisherige Soziale Entschädigungsrecht (SER), zu dem auch das OEG gehört, basiert auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz (BVG) und richtet sich künftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrortaten, aus.

Mit der Reform der Sozialen Entschädigung wird der einstimmig gefassten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2017 (Bundestags-Drucksache 19/234), dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sowie dem Beschluss der 94. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales, in dem die Länder einstimmig die SER-Reform in der 19. Legislaturperiode gefordert haben, entsprochen.

Bereits rückwirkend zum 01. Juli 2018 erfolgen die Erhöhungen des Bestattungsgeldes und der Waisenrenten, die Gleichbehandlung aller Gewaltopfer unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sowie die Verbesserungen bei der Übernahme der Überführungskosten.

Ab 01. Januar 2024 werden u. a. neben der Einführung der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen als Rechtsanspruch bereits ab 01. Januar 2021; Fallmanagement) die monatlichen Entschädigungszahlungen deutlich erhöht. Darüber hinaus haben Betroffene dann die Möglichkeit, diese Geldleistungen im Wege des Wahlrechts auch als einmalige Abfindung zu erhalten. Für bereits bestehende Leistungsfälle wird durch umfassende Besitzstandsregelungen ebenfalls eine gute Absicherung gewährleistet. Bei einer weiteren, im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehenden Geldleistung, dem Berufsschadensausgleich gilt im Sozialen Entschädigungsrecht der Grundsatz Rehabilitation vor Rentenleistungen. Der Teilhabegedanke ist in Übereinstimmung mit den Regelungen des Ende 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetzes (BTHG) deutlich gestärkt worden. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation werden künftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht.

3. Wie viele Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz wurden 2017, 2018 und 2019 in Berlin gestellt?

Zu 3.: Im Jahr 2017 wurden **1324** Anträge, im Jahr 2018 **1213** und im Jahr 2019 **1252** nach dem OEG gestellt.

4. Welchen Anteil machte dies jeweils an der Gesamtzahl an Straftaten aus, die im Prinzip zur Anspruchsberechtigung führen? Wie ist dies im bundesweiten Schnitt zu bewerten?

Zu 4.: Da nicht alle Straftaten zur Anzeige kommen und dies auch nicht zwingende Voraussetzung für die Anerkennung nach dem OEG ist, kann hier keine genaue Zahl genannt werden.

Nicht jede Gewalttat führt zu einem dauerhaften Gesundheitsschaden (mehr als sechs Monate vorliegende Gesundheitsstörung).

Nach einer Statistik des Weißen Rings ergibt sich für Berlin im Jahr 2017 eine Quote in Höhe von 8,17 % (Bundesdurchschnitt 8,81 %), 2018 in Höhe von 7,60 % (Bund 9,69 %) und 2019 eine Quote von 7,64 % (Bund 10,19 %) für Gewalttaten, die zu einem OEG-Antrag führten. Aus der Darstellung des Weißen Rings kann nicht entnommen werden, welche Art von Gewalttaten dort erfasst wurden.

Siehe auch folgenden Link <https://weisser-ring.de/media-news/publikationen/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung>

5. In wie vielen Fällen waren die Antragssteller nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und/oder ohne deutschen Wohnsitz, da anspruchsbegründet ja eine Straftat auf deutschem Boden ist? Für welche Nationalitäten ist ein Anspruch wegen fehlender Gegenseitigkeit dabei ausgeschlossen?

Zu 5.: Eine Statistik über die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden und über den Wohnort der Antragstellenden wird nicht geführt. Aufgrund einer entsprechenden Änderung des OEG haben Ausländerinnen und Ausländer rückwirkend ab 01. Juli 2018 die gleichen Rechte auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG wie Deutsche.

Vor dem 01. Juli 2018 waren Antragstellende aus Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union waren bzw. aus Ländern, in denen eine Gegenseitigkeit nicht gewährleistet war, von einer Entschädigung nach dem OEG ausgeschlossen, wenn sie

sich nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben. Bei nicht nur vorübergehendem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland bestanden Entschädigungsansprüche nach dem OEG.

6. Wie lange dauerte es jeweils durchschnittlich vom Antrag beim LaGeSo bis zur Entscheidung? Wie sieht hier der bundesweite Schnitt aus?

Zu 6.: Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines OEG-Antrages betrug 2017 **315** Tage, 2018 **302** Tage und 2019 **327** Tage.  
Bundesweite Zahlen liegen hier nicht vor.

7. Wie lange dauert es jeweils durchschnittlich vom Antrag beim LaGeSo bis zur Leistungsgewährung? Wie sieht hier der bundesweite Schnitt aus?

Zu 7.: Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, weil sie einzelfallabhängig ist. Ein Anspruch auf Versorgung entsteht in der Regel erst, wenn ein dauerhafter Gesundheitsschaden aufgrund der Gewalttat eingetreten ist; dauerhaft ist ein Gesundheitsschaden, wenn er länger als sechs Monate vorliegt. Antragstellende, die verschiedene Verletzungen erlitten haben, werden unter Umständen von verschiedenen medizinischen Gutachtern untersucht (z. B. Fachmedizin für Augen, Zahn, Neurologie etc.), so dass sich hier ein längerer Bearbeitungszeitraum ergeben kann als bei Antragstellenden, die beispielsweise ausschließlich eine Nasenprellung erlitten haben. Weitere Zeitfaktoren sind die einer Begutachtung vorangehenden Ermittlungen zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen durch Anforderung der Ermittlungsunterlagen bei den Staats- und Anwaltschaften und die Anforderung der medizinischen Unterlagen bei Krankenhäusern und Ärztinnen und Ärzten. Allerdings ist die Behandlung in einer Traumaambulanz (ab 01. Januar 2021 gesetzlicher Anspruch nach dem SGB XIV) als zeitnahe psychotherapeutische Ersthilfe nach dem OEG in Berlin bereits seit Jahren unabhängig von dem noch festzustellenden Kausalzusammenhang sowie der in Zukunft festzustellenden Schädigungsfolgen möglich.

8. In wie vielen Fällen wurden die Anträge jeweils abgelehnt und wie hoch war der Anteil der genehmigten Anträge? Wie waren diese Quoten bei nichtdeutschen Antragsstellern? Wie sehen hier die bundesweiten Durchschnitte aus?

Zu 8.:

|                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Anerkennungen 2017: 289 (21,83 %) | Bundesdurchschnitt: 27,39 % |
| Ablehnungen 2017: 650 (49,09 %)   | Bundesdurchschnitt: 43,91 % |
| Anerkennungen 2018: 320 (26,38 %) | Bundesdurchschnitt: 26,14 % |
| Ablehnungen 2018: 542 (44,68%)    | Bundesdurchschnitt: 41,37 % |
| Anerkennungen 2019: 286 (22,84 %) | Bundesdurchschnitt: 23,82 % |
| Ablehnungen 2019: 580 (46,33 %)   | Bundesdurchschnitt 42 %     |

(Quelle Bundesdurchschnitt: Statistik des Weißen Rings)

Die nichtdeutschen Antragstellenden werden nicht gesondert erfasst.

9. Was waren jeweils die häufigsten Ablehnungsgründe?

Zu 9.: Die häufigsten Ablehnungsgründe sind fehlende Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG gefolgt von mangelnder Mitwirkung der Antragstellenden.

10. Wenn nach Darstellung des „Weißen Rings“ in Berlin weniger als 2% der Opfer von Gewalttaten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten, was läuft dann hier falsch?

Zu 10.: Aus der Darstellung des Weißen Rings kann nicht entnommen werden, welche Art von Gewalttaten dort erfasst wurden.

Nicht alle Menschen, die bei der Polizei als Opfer einer Gewalttat eine Anzeige stellen, beantragen Leistungen nach dem OEG. Darüber hinaus führt nicht jede Gewalttat zu einem dauerhaften Gesundheitsschaden, so dass hier keine laufenden Entschädigungsleistungen in Betracht kommen.

Es gibt auch Fälle, bei denen ein anderer Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist, wie z. B. bei Hilfeleistenden die Unfallkasse Berlin oder bei Arbeitsunfällen die Berufsgenossenschaften und bei Angriffen mit dem Kfz die Verkehrsofopferhilfe.

11. Wie erfolgte i.a. der Nachweis einer Opfereigenschaft bei schwer nachweisbaren oder lang zurückliegenden Taten; z.B. Kindesmissbrauch?

Zu 11.: Es werden umfangreiche Ermittlungen bei den Jugendämtern, Staatsanwaltschaften, Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten und Zeuginnen und Zeugen von der Verwaltung vorgenommen. Soweit keine Nachweise vorhanden bzw. zu erlangen sind, werden im Einzelfall die Angaben der Antragstellenden auf ihre Glaubhaftigkeit geprüft (teilweise auch mit Hilfe einer aussagepsychologischen Begutachtung).

12. Wie sahen in den positiv beschiedenen Fällen die gewährten Leistungen aus? Wie hoch war jeweils die gewährte Durchschnittsrente und wie wurden Fürsorge- und Heilbehandlungen gewährt und in welchem Umfang?

Zu 12.: Es gibt in Berlin 1794 Rentenfälle nach dem OEG (Stand 7/2020). Die Tendenz ist von Jahr zu Jahr steigend (von 2018 zu 2019 betrug die Steigerung 2,95 %).

2019 gab es 1781 Rentenfälle. Es wurden insgesamt 9.782.593,22 Euro laufende Leistungen nach dem OEG gezahlt. Das ergibt einen Durchschnitt pro Rentenempfangende in Höhe von rd. 460,- Euro monatlich.

2019 sind 82 Anträge mit einer laufenden Rente, 116 mit einer Schädigungsfolge und Heilbehandlungsanspruch sowie 88 Anträge, bei denen nur ein Anspruch auf Heilbehandlung besteht, da kein dauerhafter Gesundheitsschaden vorliegt, bewilligt worden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Rente besteht erst, wenn ein dauerhafter Gesundheitsschaden (Schädigungsfolge) mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30 vorliegt.

Die pauschale Erstattungssumme an die Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlungskosten betragen im Jahr 2019 9.362.447,23 Euro und die sonstigen Heilbehandlungskosten sowie orthopädische Hilfsmittel und Heimkosten betragen 1.331.929,12 Euro.

Zu den einzelnen Heilbehandlungskosten zählten beispielsweise Versorgungskrankengeld, Psychotherapien, Zahnbehandlungskosten und Badekuren.

Für Fürsorgeleistungen wurden 2019 2.733.096,- Euro ausgegeben. Bei 866 Fürsorgefällen sind das pro Fall 263,- Euro monatlich im Durchschnitt.

Folgende Fürsorgeleistungen zählen darunter:

- Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Ausbildung oder Kostenübernahme bei Heimunterbringung und Unterbringung in Pflegefamilien
- Hauswirtschafts- und Altenhilfe
- Unterbringung in Pflegefamilien bei OEG-Waisen
- Unterbringung in Werkstätten für behinderte Menschen mit oder ohne vollstationärer Heimunterbringung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Sicherstellung des Lebensunterhalts durch ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Kosten der Traumaambulanzen betragen im Jahr 2019 insgesamt 230.850,- Euro. Bei einer Fallzahl von 349 sind das durchschnittlich 662,- Euro pro Fall jährlich.

13. Wie werden Opfer auf die Möglichkeiten des Opferentschädigungsrechtes hingewiesen, durch wen (Polizei, Ärzte, Bezirksamter) und mit welchen Informationswegen?

Zu 13.: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) hat Flyer erstellt (letzte Aktualisierung November 2020), die auch den Opferschutzbeauftragten der Polizei und den Opferverbänden zur Verfügung gestellt werden. Auf der Internet-Seite des LAGeSo Berlin sind weitere Informationen zum Opferentschädigungsgesetz ersichtlich. Es finden jährlich Vorträge zum Sozialen Entschädigungsrecht in Berufsschulen, Fachhochschulen, Krankenhäusern, Bezirksamtern, der Polizei und den Traumaambulanzen statt.

Einmal im Jahr gibt es ein Treffen mit den Außenstellenleitungen des Weißen Rings, bei dem Arbeitsstatistiken und Erfahrungen ausgetauscht werden, um die Zusammenarbeit zu optimieren. Bei dem „Tag der offenen Tür“ der Polizei hat das LAGeSo Berlin regelmäßig einen Informationsstand zum OEG. Darüber hinaus nimmt das LAGeSo Berlin am Arbeitskreis für Opferschutz der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung teil, um eine weitere Vernetzung zu erreichen.

Die Opferverbände (z. B. Weißer Ring und Opferhilfe) werben mit Plakaten und Flyern in öffentlichen Einrichtungen sowie im Internet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit des LAGeSo Berlin mit den Opferschutzbeauftragten des Landeskriminalamts (LKA) und der Polizeidienststellen sowie mit den Opferverbänden.

Die „Zentrale Anlaufstelle für Großschadensereignisse und Terroranschläge“ berät Opfer von Gewalttaten persönlich und auf ihrer eigenen Website.

Ein Großteil der OEG-Anträge erfolgt über die gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Viele Anträge werden auch über die Sozialberatung in den Krankenhäusern angeregt.

Das LAGeSo Berlin ist mit anderen Sozialleistungsträgern (z. B. gemeinsames Plakat mit der Unfallkasse Berlin) im regen Austausch und gut vernetzt und auch mit dem Opferbeauftragten von Berlin und dem Bundesopferbeauftragten im engen Kontakt.

14. Hält der Senat dies angesichts der unter 2) erfragten Quoten für ausreichend und wenn nein, wie wird er Abhilfe schaffen, damit Gewaltopfer zu ihrem Recht kommen?

Zu 14.: Da in Frage zwei keine Quoten erfragt wurden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Berlin, den 18. November 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales